

Nummer 8

Pachtkomplex Platzfeld-Feldgraben-Arnach

Flächenumfang:

Flurname	Fl. Nr.	Gemarkung	Fläche in ha	Gesamtfläche in ha	Widmung
Platzfeld	1448	Weiltingen	0,7531		G
Platzfeld	1452	Weiltingen	0,8712		G
Platzfeld	1451	Weiltingen	0,1188		G
Platzfeld	1450	Weiltingen	0,6435		G
Platzfeld	2671	Frankenhofen	0,1476		Weg
Feldgraben	1449	Weiltingen	Teilfläche		Graben
Platzfeld	1446	Weiltingen	0,2114		G
Platzfeld	1446/1	Weiltingen	0,3622	3,1078	G

Der Pachtkomplex Platzfeld-Feldgraben-Arnach umfasst die oben aufgeführten Grundstücke, welche zur Pflege verpachtet werden. Ziel dieser Vergabe ist eine Pflege, welche die im Ökoflächenkataster erfassten Punkte widerspiegelt.

Eingebunden sind auch Grundstücke, welche Widmungen besitzen, die nicht im Ökoflächenkataster erfasst sind, jedoch mit einer Funktionsauflage gewidmet sind.

Nutzungsaufgaben:

- Siehe allgemeine Pachtbedingungen für Landschaftspflegeflächen
 - o im besonderen Wege
 - o im besonderen Grabengrundstücke

Entwicklungsziele:

Grünland, mit Gras- und Krautfluren, Brache und Ruderalbereichen und Gehölzstrukturen

zusätzliche Auflagen:

- die Fläche kann ab dem 7. Juni geschnitten werden, das Schnittgut muss vollständig entfernt werden
- es ist eine maximale Düngegabe von 50 kg N/ha mit Festmist oder Jauche von Rindern, Ziegen, Schafen oder Pferden zulässig
- für alle anderen Düngemittel besteht ein grundsätzliches Verbot (auch Kalkung oder sonstiger Anwendung von Hilfsstoffen)
- grundsätzliches Verbot von Pflanzenschutzmitteln
- mindestens 2000 m² müssen auf jährlich wechselnden Brachebereichen ohne Nutzung verbleiben

Alternative:

Die Fläche kann auch mit Rindern beweidet werden, sofern folgende Auflagen erfüllt werden:

- Auftrieb frühestens ab 20. Mai
- Abtrieb bis spätestens 30. November
- Keinerlei Zufütterung auf der Fläche, außer die Gabe von Mineralien
- Maximaler Tierbesatz darf 2 Großvieheinheiten (GV) je Hektar nicht überschreiten, es wird nur die tatsächliche Weidefläche zur Berechnung der GV herangezogen.
- Die Behandlung mit Mitteln zu Bekämpfung von Darmparasiten muss spätestens 2 Monate vor dem Auftrieb abgeschlossen sein.
- Bei Futtermangel kann bei der Gemeinde eine Zufütterung mit Stroh schriftlich beantragt werden.
- Die Tiere müssen bei andauernder Futterknappheit von der Fläche entnommen werden.
- Die Wasserversorgung muss in Eigenleistung (in Absprache mit der Gemeinde) hergestellt werden und muss bei Pachtende zurückgebaut werden.
- Erstellte Einfriedungen müssen nach Pachtende zurückgebaut werden, sofern diese nicht vom Nachpächter übernommen werden. Es wird von Seiten der Gemeinde keine Vermittlung übernommen. Auf den Punkt Infrastruktur in den allgemeinen Pachtauflagen für Landschaftspflegeflächen wird verwiesen.

Lage:



Übersicht:

